

Asylbewerberleistungsgesetz

Senatsverwaltung stellt Leistungsumfang beim „Grünen Behandlungsschein“ klar

Die Behandlung und Leistungsabrechnung für „Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ hat in den letzten Monaten immer wieder zu Rückfragen bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin geführt. Die KV hat sich zwischenzeitlich um eine Klärstellung der für diese Fragen zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit bemüht. Insbesondere ging es um Fragen, ob Vertragsärzte Überweisungen ausstellen dürfen und ob es hierbei ggf. Einschränkungen beim Versorgungsumfang gibt. Aus der Antwort der Behörde ergibt sich folgendes Bild:

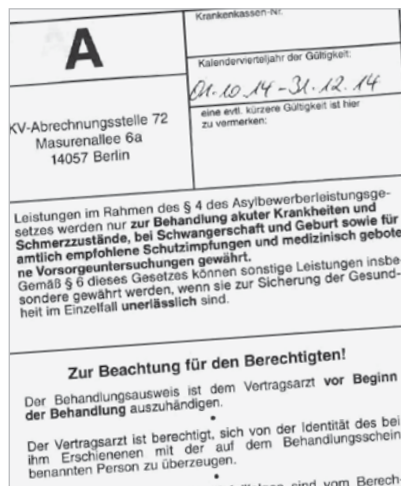
Der Grüne Behandlungsschein ...

wird an Menschen ausgegeben, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Anspruch auf Grundleistungen haben. Diese Patienten können *„neben der Versorgung bei akuten Krankheiten und Schmerzzuständen auch weitere erforderliche Leistungen zur Sicherung der Gesundheit erhalten, also insbesondere bei chronischen Erkrankungen“*, heißt es in der Antwort der Senatsverwaltung. Anspruch besteht auch *„bei Schwangerschaft und Geburt, amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen“*.

Gültigkeit des Grünen Behandlungsscheins:

„Der Behandlungsschein gilt grundsätzlich ein Quartal und dient dem Arzt sowohl zur Abrechnung“ als auch „als Grundlage für ggf. notwendige Überweisungen an Fachkollegen“. Der überweisende Arzt muss bei der Ausstellung der Überweisung *„lediglich darauf achten, dass die Kostenträgerschaft entsprechend der Kennzeichnung des Behandlungsscheins in der Überweisung vermerkt wird, damit die Zugehörigkeit zum Personenkreis der nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten auch für den Facharzt erkennbar ist.“*

Wichtig: *„Über den im Einzelfall medizinisch gebotenen Leistungsumfang entscheidet der behandelnde Arzt selbst“*, aller-



Sorge für Missverständnisse: die Formulierung „zur Behandlung akuter Krankheiten...“ auf dem Grünen Behandlungsschein

dings sind die im Rahmen der GKV ggf. geltenden Beschränkungen auch hier zu beachten, heißt es im Behördenbrief.

Weitere Informationen:

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an das KV-Servicecenter unter der Telefonnummer 310 03-999 oder per E-Mail unter: Service-Center@kvberlin.de **Siehe auch Seite 10**

red

-litt

Honorarverteilung

Indiskretionen bereiten Ärger

Vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit angeblich zu hohen Honorarüberweisungen im vergangenen Jahr und im ersten Quartal dieses Jahres haben in der Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin am 16. Oktober für kontroverse Diskussionen gesorgt. Hintergrund sind Behauptungen eines Presseorgans, wonach es angeblich zu überhöhten Zahlungen gekommen sein soll.

Wer sich hinter dem „Experten“, wie die angebliche Quelle des Presseberichts umschrieben wurde, verbirgt, ist unklar. Auch Einzelheiten zum Vorgang selbst wurden nicht bekannt, da das Thema nach einer längeren Verfahrensdebatte per Mehrheitsbeschluss in einem nicht öffentlichen Teil der VV-Sitzung behandelt wurde.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung, Margret Stennes, sprach im Zusammenhang mit der Weitergabe vertraulicher Informationen von einer „Sabotage“, von der „direkt auch der Verantwortungsbereich der Vertreterversammlung betroffen“ sei und kündigte die Prüfung möglicher strafrechtlicher Konsequenzen an.

Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner
Hamburg · Berlin · Heidelberg

1. Einmalige Honorarzahlung...
2. Einmalige Honorarzahlung...
3. Einmalige Honorarzahlung...
4. Einmalige Honorarzahlung...
5. Einmalige Honorarzahlung...
6. Einmalige Honorarzahlung...
7. Einmalige Honorarzahlung...
8. Einmalige Honorarzahlung...
9. Einmalige Honorarzahlung...
10. Einmalige Honorarzahlung...